

Der „grüne Steuerbonus“

Für das Jahr 2018 wurde ein neuer Steuerbonus von 36% für Arbeiten im Grünen eingeführt.

Im Folgenden gebe ich einen Überblick über diese neue staatliche Förderung.

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Ausgaben für die „Begrünung“

- von Freiflächen von bestehenden privaten Gebäuden. D.h. die Begrünung einer im Bau befindlichen Immobilie wird nicht gefördert,
- von Gemeinschaftsflächen von Kondominien,
- von Freiflächen von bestehenden Gebäuden, die sowohl betrieblich, als auch privat genutzt werden. In diesem Fall ist die Begünstigung auf die Hälfte der Ausgaben reduziert.

Welche Arbeiten werden gefördert?

Gefördert werden Ausgaben für die Errichtung von Grünanlagen auf Balkonen, Terrassen, Gärten und auf Wohnhäusern, ebenso die Installation von Bewässerungsanlagen, die Projektierung und außerordentliche Instandhaltung. Auch der Ankauf von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen ist für den Steuerbonus zulässig, sofern dies im Rahmen einer umfassenden Umgestaltung oder aber einer effektiven Neuerrichtung der Grünanlage erfolgt.

Welche Arbeiten werden nicht gefördert?

Der Begleitbericht zum Haushaltsgesetz spricht von „außerordentlichen Arbeiten“.

Nicht zugelassen sind somit die jährlichen ordentlichen Instandhaltungsarbeiten der Grünanlagen.

Für den einfachen Ankauf von Pflanzen ist keine Förderung vorgesehen. Ebenso wenig wie für Arbeiten in Eigenregie, d.h., die Arbeiten müssen von einer Firma durchgeführt werden.

Wer kann den Steuerbonus nutzen?

Der Eigentümer der Immobilie, auf welcher die Arbeiten durchgeführt werden. Er muss die Kosten effektiv selbst tragen (bezahlen).

Ebenfalls in den Genuss des Steuerbonus kommen weiters der nackte Eigentümer, der Fruchtnießer, der Inhaber eines Wohnrechtes oder eines Nutzungsrechtes, der Mieter oder der Leihnehmer der betroffenen Immobilie.

Wieviel beträgt der Steuerbonus?

Der Steuerbonus beträgt 36 Prozent und steht auf einen Betrag von Euro 5.000.- pro Wohnung zu.

Der Bonus wird auf 10 jährliche Raten aufgeteilt und kann in der Steuererklärung in Anspruch genommen werden.

Wie muss die Zahlung erfolgen?

Die Bezahlung der Ausgaben muss zwischen 01. Jänner und 31. Dezember 2018 erfolgen. Sie muss nachverfolgbar sein, d.h. sie muss mittels Banküberweisung, Bankomatkarte, Kreditkarte oder Scheck getätigt werden. Barzahlungen sind nicht zugelassen.

Kann der Steuerbonus übertragen werden?

Sollte die geförderte Grünanlage übertragen werden (z.B. Verkauf, Schenkung), so geht der Steuerbonus auf den Erwerber über, sofern im Vertrag keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird.

Fazit:

Dieser Steuerbonus klingt interessant. Bei der Neuanlage von Grünflächen und Gärten sowie bei außerordentlichen Arbeiten ist eine maximale Steuerersparnis von 1.800.- Euro möglich.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it Tel. 0473 550329